

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Regensburg

Stand: 14.07.2022

Die Benutzung der Universitätsbibliothek Regensburg richtet sich nach der „Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ in der Fassung vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie nach der Bibliotheksordnung (gemäß Art. 13 Abs. 1 BayHSchG) für die Universitätsbibliothek Regensburg vom 19.12.2018. Beide Ordnungen sind vollständig verfügbar über die Website der Universitätsbibliothek.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der nachfolgenden Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Regensburg.

1. Hausrecht

Die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek übt in den Räumen der Bibliothek das Hausrecht aus. Er bzw. sie kann andere Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechtes beauftragen. Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Bibliothek können zum Ausschluss von der Benutzung führen.

2. Verhalten in der Bibliothek

Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. Die geltenden Vorgaben der Universität zu Arbeitssicherheit, Brandschutz und Gesundheitsschutz sind zu beachten. Benutzer/innen haften für die von ihnen verursachten Schäden. Sämtliche Medien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten z.B. Eintragungen jeder Art, Unterstreichungen oder Markierungen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer/innen Ersatz zu leisten. Aus dem Präsenzbestand entnommene Medien sind nach deren Gebrauch wieder an ihren richtigen Standort zurückzubringen.

3. Garderobe, Schließfächer

Jacken und Taschen dürfen in die Lesesäle mitgenommen werden. Die Schließfächer für die Tagesnutzung sind täglich zu leeren. Die Schlüssel für die Schließfächer der Bibliothek werden in der Regel von den Lesesaalaufsichten ausgegeben. Wird der Schlüssel nicht fristgerecht spätestens fünf Minuten vor Schließung des Lesesaals zurückgegeben, erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung. Eine Beaufsichtigung der Schließfächer bzw. der Garderobe erfolgt nicht.

4. Essen, Trinken, Rauchen

Essen ist in den Lesesälen nicht gestattet. Die Mitnahme von alkoholfreien Getränken in Flaschen oder verschließbaren Behältnissen in die Lesesäle ist erlaubt. In allen Räumen der Bibliothek sind das Rauchen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken verboten.

5. Verwendung eigener technischer Geräte

Mobile IT-Geräte (z.B. Notebooks) dürfen mit ausgeschaltetem Lautsprecher in den Lesesälen an den dafür ausgestatteten Plätzen benutzt werden. Mobiltelefone dürfen in die Lesesäle mitgeführt werden. Sie sind vor Betreten des Lesesaals stumm zu schalten. Im Lesesaal darf nicht telefoniert werden.

6. Reservierung von Arbeitsplätzen

Abgesehen von genehmigten Tischapparaten und reservierbaren Gruppenarbeitsräumen dürfen Plätze nicht reserviert werden und müssen spätestens fünf Minuten vor Schließung des Lesesaals geräumt sein.

Zusätzliche Regelungen zu Benutzung, Limitierung und Reservierung von Arbeitsplätzen werden per Aushang sowie auf der Website der Universitätsbibliothek bekannt gegeben.

7. Ausleihen von Präsenzbeständen

Präsenzbestände in den Lesesälen können grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden. Universitätsbedienstete und Studierende können aus den Präsenzbeständen durch Verbuchung im Ausleihsystem Medien ausleihen. Dabei dürfen Bedienstete in der Regel nicht mehr als 20 Medien gleichzeitig für nicht länger als drei Monate und Studierende nicht mehr als fünf Medien gleichzeitig für nicht länger als 14 Tage entleihen. Wird eines der dienstlich entliehenen Medien von einer/einem anderen Benutzer/in benötigt, so ist es umgehend, spätestens innerhalb von zwei Tagen, zugänglich zu machen. Für externe Benutzer/innen ist eine Mitnahme von Medien außerhalb des Lesesaals als Wochenendausleihe, jeweils von maximal fünf Medien, zulässig. In einzelnen Lesesälen kann aus fachlichen Gründen eine Wochenendausleihe nicht möglich sein. Teile des Präsenzbestandes, z.B. besonders intensiv benutzte Medien, können von der Bibliothek für nicht oder verkürzt ausleihbar erklärt werden. Die für die einzelnen Lesesäle gültigen Regelungen sowie ggf. aktuelle Einschränkungen des Service sind auf der Website der Universitätsbibliothek verfügbar.

8. Führungen durch Dritte

Führungen durch die Lesesäle werden in der Regel vom Personal der Bibliothek durchgeführt. Führungen durch Dritte bedürfen einer Genehmigung durch die Benutzungsabteilung der Bibliothek oder eine/n zuständige/n Fachreferent/in.

9. Verhalten vor Schließung und beim Verlassen der Lesesäle

Die Lesesäle sind fünf Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Beim Verlassen des Lesesaals sind alle mitgeführten Bücher dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Medien der Bibliothek erfolgt eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Entleihung.

10. Mitbringen von Tieren

Mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blinden-, Führ- oder Gehörlosenhunden) ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.

11. Anbringen von Plakaten u.ä.

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Benutzungsabteilung der Bibliothek oder der zuständigen Fachreferent/inn/en und nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden.

12. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Bibliothek. Diese wird durch die Direktion erteilt.

13. Kontrollen, Ausweispflicht, quantitative Erfassung

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Bibliothekspersonal durchzuführen; dies gilt insbesondere für Taschen und mitgeführte Gegenstände. Auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal haben sich die Benutzer/innen mit Hilfe gültiger Dokumente, wie etwa Bibliotheksausweis oder Personalausweis, auszuweisen. Personen über 16 Jahre können einen Bibliotheksausweis beantragen. Die Regelungen zum Erhalt eines Bibliotheksausweises sind auf der Website der Universitätsbibliothek verfügbar. Die Nutzung der Lesesäle ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener nicht vorgesehen. Die Erwachsenen haften für die Kinder bzw. Jugendlichen, die sie begleiten. Die Bibliothek ist zudem berechtigt, Mechanismen zur quantitativen, nicht personenbezogenen Erfassung der Bibliotheksnutzung zu installieren. Die Benutzung der Bibliothek kann situationsbedingt auf einzelne Benutzer/innen/gruppen eingeschränkt werden.